

# Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

## **Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“**

Merkblatt der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft -Förderwettbewerb“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>ÄNDERUNGSSCHRONIK.....</b>	<b>3</b>
<b>1 FÖRDERZIEL .....</b>	<b>4</b>
<b>2 WER KANN ANTRÄGE STELLEN UND WER NICHT? .....</b>	<b>4</b>
<b>3 WAS WIRD GEFÖRDERT UND WAS NICHT? .....</b>	<b>4</b>
<b>4 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?.....</b>	<b>6</b>
<b>5 WAS SIND DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN? .....</b>	<b>6</b>
5.1 AMORTISATIONSZEIT .....	6
5.2 MINDESTNUTZUNGSDAUER.....	7
5.3 PROJEKTLAUFZEIT .....	7
5.4 EINSPARKONZEPT.....	7
<b>6 WAS SIND FÖRDERFÄHIGE KOSTEN? .....</b>	<b>9</b>
<b>7 WIE FUNKTIONIERT DAS WETTBEWERBSVERFAHREN? .....</b>	<b>10</b>
<b>8 WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG? .....</b>	<b>10</b>
8.1 WEITERE ANTRAGSDOKUMENTE .....	11
<b>9 WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL? .....</b>	<b>13</b>
<b>10 WIE ERFOLGT DIE NACHWEISFÜHRUNG NACH PROJEKTENDE? .....</b>	<b>13</b>
<b>11 GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE .....</b>	<b>14</b>
11.1 RECHTSANSPRUCH.....	14
11.2 KUMULIERUNGSVERBOT .....	14
11.3 VOR-ORT-KONTROLLEN .....	15
11.4 PRÜFUNGSRECHT .....	15
11.5 HINWEIS ZUR SUBVENTIONSERHEBLICHKEIT .....	15
<b>12 ANHANG .....</b>	<b>16</b>
12.1 SPEZIFISCHE CO <sub>2</sub> -FAKTOREN .....	16

### **Ansprechpartner:**

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

**Hotline:** 030 / 310078-5555

**E-Mail:** [weneff@vdivde-it.de](mailto:weneff@vdivde-it.de)

### Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
<b>3.0</b>	<b>18.01.2021</b>

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

### Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

### Projektträger:

**VDI | VDE | IT**

### Gefördert durch:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Änderungschronik

Stand 15.02.2020 – Version 2.0

- Punkt 3: Was wird gefördert und was nicht?
- Punkt 5.1: Amortisationszeit
- Punkt 5.4.1: Hinweise zum Einsparkonzept
- Punkt 10: Nachweisführung nach Projektende

Stand 18.01.2021 – Version 3.0

- Punkt 3: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 3: Austausch „EnergieEinsparVerordnung“ gegen „GebäudeEnergieGesetz“
- Punkt 3: Ergänzung ausgeschlossener Fördertatbestände (Kälte-/Klimaanlagen)
- Punkt 5.4: Anforderungen Energieberater:innen
- Punkt 5.4.1: Änderung des Sysmtenutzens: Konkretisierung
- Punkt 7: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 8: Kosten Einsparkonzept: Konkretisierung zur Rechnungslegung vor Maßnahmebeginn
- Punkt 10: Redaktionelle Anpassungen
- Punkt 12: CO<sub>2</sub>-Faktoren

Die **Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) im Rahmen des vom BMWi finanzierten Förderprogramms "Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

---

## 1 Förderziel

Ziel des Förderprogramms ist es, Unternehmen aller Sektoren und Branchen Anreize zu bieten, in ambitionierte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu investieren und den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.

---

## 2 Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Kommunen und deren rechtlich unselbständige Betriebe,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

### **Hinweis kommunale Unternehmen:**

Beim Förderwettbewerb sind kommunale Unternehmen prinzipiell in Abhängigkeit der Rechtsform und des Aufgabenbereiches antragsberechtigt, Kommunen jedoch nicht. Bei Fragen zur Antragsberechtigung steht Ihnen der Projektträger beratend zur Verfügung.

---

## 3 Was wird gefördert und was nicht?

Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz beziehungsweise zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs in Unternehmen beitragen. Die Förderung ist technologie-, sektoren- und branchenoffen. Förderfähig sind insbesondere:

- **Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien** sowie **energetische Optimierung von Produktionsprozessen** wie z. B. Einsatz energieeffizienter Anlagen und Maschinen oder Austausch einzelner Komponenten, energieeffiziente Änderung der Prozessführung oder des Verfahrens, Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik inklusive Energiemanagementsoftware.
- **Maßnahmen zur Abwärmenutzung** wie z. B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik, Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen, Maßnahmen zur Verstromung von Abwärme (z.B. Organic Rankine Cycle-Technologie).
- **Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung**, sofern diese eindeutig und überwiegend für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden.
- Maßnahmen zur **energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder -kälte** wie z.B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- **Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung** aus erneuerbaren Energien (Solarkollektoranlagen, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energiequellen nutzen)
- Maßnahmen zur **Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess** wie z.B. Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen.
- **Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)** sowie zugehörige Software zur Dokumentation, Überwachung und Regulierung der Energieverbräuche der optimierten Anlagen und Prozesse, sofern sie die Energieeffizienz erhöhen.

Förderfähig sind darüber hinaus Aufwendungen für die Erstellung eines **Einsparkkonzepts** und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater. Erfolgs- oder Leistungsprämien jedweder Art sind **nicht** förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

Anlagen und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, sind nicht Gegenstand der Förderung.

#### **Von einer Förderung ausgeschlossen sind weiterhin:**

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht;
- begonnene Maßnahmen;
- bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbaren Energieeinsparungen in Prozessen bewirken;
- Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen;
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden; als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3;
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers;
- Energieeinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden;
- Maßnahmen bei denen die CO<sub>2</sub>-Einsparung überwiegend durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt wird;
- Anlage und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes;
- Neuanlagen zur Wärmeerzeugung aus Kohle oder Öl;
- Neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung aus oben genannten erneuerbaren Energien;

- Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotenziale der Abgasströme;
  - Wärmenetze, die nach § 18 KWKG gefördert werden können;
  - Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können mit Ausnahme von Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung aus oben genannten erneuerbaren Energien;
  - Treuhandkonstruktionen;
  - Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.
  - Maßnahmen an Kohlekraftwerken (inklusive Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen) und reinen Heizwerken auf Kohlebasis (Neubau, Ertüchtigung, Umbau, Erweiterung, Modernisierung, Betrieb et cetera).
  - Kälte-/Klimaanlagen mit einer Füllmenge ab 5t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 750 verwenden sowie Kälte-/Klimaanlagen mit einer Füllmenge von unter 5t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, die Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 1.500 verwenden;
- [Das maximal erlaubte CO<sub>2</sub>-Äquivalent der Füllmenge wird zukünftig im Rahmen einer jährlichen Überprüfung angepasst.]**
- Direktverdampfungsanlagen ab 40 kW, die, unabhängig von der Füllmenge, Kältemittel mit einem GWP-Wert von mehr als 150 verwenden.

---

## 4 Wie hoch ist die Förderung?

Effizienzprojekte können pro Wettbewerbsrunde mit einer Fördersumme von **bis zu 5.000.000 €** pro Vorhaben beantragt werden. Eine Mindestfördersumme für Effizienzprojekte gibt es nicht.

Die Förderquote beträgt **maximal 50 %** der förderfähigen Kosten. Bei der Wahl der Förderquote ist zu bedenken: je höher die durch eine Energieeinsparung erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung im Vergleich zur beantragten Fördersumme, desto geringer ist die Fördereffizienz und umso besser sind die Chancen im Förderwettbewerb. Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt, bei welcher sich die Förderung nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Kosten („Förderquote“) richtet. Die Ermittlung der projektspezifisch maximalen Fördersumme sowie die Beantragung der entsprechenden Förderquote erfolgt im „Einsparkonzept“ ([siehe Punkt 5.4](#)). Wenn geltend gemachte Kosten nicht als förderfähig anerkannt werden können oder bei der Umsetzung des Projekts geringere Kosten anfallen, wird die Fördersumme entsprechend der bewilligten Förderquote anteilig gekürzt. Kostenerhöhungen sind bei einer Anteilfinanzierung aufgrund der Begrenzung der Fördersumme immer vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Das antragstellende Unternehmen muss schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

---

## 5 Was sind die Fördervoraussetzungen?

### 5.1 Amortisationszeit

Zur Teilnahme am Förderwettbewerb muss die **energiekostenbezogene** Amortisationszeit für ein Effizienzprojekt ohne Inanspruchnahme einer Förderung mindestens **vier Jahre** betragen.

Die Amortisationszeit (AZ) berechnet sich, indem die förderfähigen Kosten (in Euro) durch die Summe des Produkts aus Endenergieeinsparung pro Energieträger (in Kilowattstunden pro Jahr) und Energiepreis pro Energieträger (in Euro pro Kilowattstunden) geteilt werden.

Die Berechnung der Amortisationszeit ist dabei rein auf die Energieeinsparung bezogen. Sie kann damit durchaus von der im eigenen Unternehmen berechneten Amortisationszeit, in der z. B. weitere Einsparungen oder Aufwände, sowie ggf. interne Verzinsungen an Material oder Personenjahren berücksichtigt werden, abweichen. Die Berechnung der Amortisationszeit wird im Einsparkonzept automatisch vorgenommen und ausgewiesen.

Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.

## 5.2 Mindestnutzungsdauer

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und **mindestens drei Jahre** zweckentsprechend betrieben werden (Mindestnutzungsdauer). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen.

## 5.3 Projektlaufzeit

Alle Projekte müssen innerhalb einer **Laufzeit von bis zu drei Jahren** vollständig umgesetzt werden. Eine vollständige Umsetzung beinhaltet auch die Einholung einer Bestätigung durch einen Energieberater, dass die Maßnahme wie vorgesehen umgesetzt wurde (bzw. die Aktualisierung des Einsparkonzeptes durch den Energieberater nach Umsetzung der Maßnahme).

## 5.4 Einsparkonzept

Bei Antragstellung ist dem Projektträger ein von einer(m) **Energieberater:in** erstelltes Einsparkonzept vorzulegen. Für eine plausible, nachvollziehbare und prüffähige Beschreibung der Effizienzmaßnahme, steht das Formular „[Einsparkonzept](#)“ zur Verfügung. Auf Grundlage des Einsparkonzeptes soll der Projektträger VDIVDE-IT in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit der geplanten Maßnahme(n) zu treffen.

Das Einsparkonzept muss durch eine(n) **Energieberater:in** erstellt werden, der vom BAFA für das Fördermodul 1 "Energieaudit DIN EN 16247" gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) vom 13. November 2020 ([BANz AT 11.12.2020 B2](#)) zugelassen ist. Bei Energieberater:innen, die beim BAFA bereits für das ausgelaufene Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand“ zugelassen waren, ist diese Voraussetzung (automatisch) erfüllt. Entsprechende Expertinnen/Experten finden sich bspw. auf der Webseite: [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de). Die Beratung muss für das zu beratende Unternehmen hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen erfolgen. Gegenüber dem Projektträger ist abschließend zur Verwendungsnachweisprüfung die Umsetzung der bewilligten Maßnahme(n) zu bestätigen.

Sofern das antragstellende Unternehmen für den angegebenen Standort über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das Einsparkonzept unternehmensintern erstellt werden. In diesem Fall ist mit dem Antrag der Nachweis einer gültigen ISO 50001 oder EMAS Zertifizierung einzureichen. Erfolgt die Erstellung des Einsparkonzeptes unternehmensintern, können die hierbei angefallenen Kosten – da es sich hierbei um eine Eigenleistung des Unternehmens handelt – bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

Die Richtigkeit aller im Einsparkonzept getätigten Angaben ist einerseits über die Formblätter der subventionserheblichen Tatsachen, als auch über das Antragsformular aus *easy-Online* (das AZA), zu bestätigen.

Weitergehende Anforderungen, die bei der Erstellung des Einsparkonzeptes bzw. der Darlegung der Maßnahme(n) zu beachten sind und nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind, sind den Erläuterungen im Einsparkonzept zu entnehmen.

#### **5.4.1 Hinweise zum Einsparkonzept**

Im Einsparkonzept sind die abgrenzbaren Teile des Unternehmens, auf die sich die geplante(n) Maßnahme(n) auswirkt / auswirken, zu beschreiben und alle Einflussgrößen auf den Energieverbrauch des zu optimierenden Systems sowie die zu erreichende Energieeinsparung auf Grundlage eines Soll-Ist-Vergleiches darzulegen. Die angewandten Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Energiebedarfs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Ist- und im Soll-Zustand sind **transparent** und **nachvollziehbar** darzulegen. Ggf. sind die Berechnungen in Anlage zum Einsparkonzept separat darzustellen. Grundlage für die Erhebung und Bewertung von Energieverbrauch und -einsparung ist eine umfassende, systematische Bestandsaufnahme des betroffenen Systems.

Ein Beratungsbericht, der im Rahmen einer vom BAFA geförderten Energieberatung im Mittelstand erstellt wurde, wird nicht als antragskonformes Einsparkonzept verstanden. Die aus der Energieberatung gewonnenen Erkenntnisse und Berechnungen können jedoch durch eine Erweiterung um Beschreibungen und Erläuterungen und eine Strukturierung der jeweiligen Maßnahmen in das Einsparkonzept überführt werden. Folgende Aspekte sind hierbei insbesondere darzulegen:

- 1. Beschreibung/Darstellung des Standorts**
- 2. Beschreibung des Ist-Zustands des zu optimierenden Systems**
- 3. Qualitative Beschreibung der Optimierungsmaßnahme**
- 4. Darstellung der Energieverbräuche und des Systemnutzens**

Sowohl die einzelnen Berechnungsparameter als auch die (Hersteller-)Angaben der betroffenen Anlagen, wie zum Beispiel Nennleistung, Laufzeit, Anzahl, Hersteller, Typ etc. sind zwingend mit aufzuführen und durch geeignete (technische) Dokumente zu belegen.

- 5. Angaben zu den Investitionskosten**

Darüber hinaus sollte das Einsparkonzept auch Angaben darüber enthalten, welchen Anreiz die Förderung für die Durchführung der Maßnahme aufweist und in welchem Umfang die Maßnahme ggf. ohne Förderung durchgeführt worden wäre.

Die Energieeinsparung des Vorhabens ist aufgeteilt auf unterschiedliche Energieträger zu kalkulieren. Auf Grund dieser Angaben werden mit dem Einsparkonzept die CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch festgelegte CO<sub>2</sub>-Faktoren ermittelt ([siehe Anhang](#)). Im Ergebnisbereich des Einsparkonzeptes werden aus diesen Angaben alle Wettbewerbsparameter und projektrelevanten Größen (Fördereffizienz, Amortisationszeit, Förderquote, Zuwendung) berechnet und geprüft.

#### **Ermittlung der Energieeinsparung bei Änderung des Systemnutzens:**

Führt die Umsetzung der beantragten Maßnahmen zu einer Veränderung des Systemnutzens, beispielsweise zu einer Erhöhung des Outputs, ergibt sich die Energie- bzw. CO<sub>2</sub>-Einsparung grundsätzlich aus der Differenz des spezifischen Energiebedarfs von Ist- und Soll-Zustand und der Multiplikation des Ergebnisses mit dem Systemnutzen (Stückzahl, Output-Einheiten o. Ä.) im Ist-Zustand.

#### **Beispiel:**



- Die Bestandsanlage (Ist-Zustand) hat einen Endenergieverbrauch von 1.000 kWh und einen Output von 100 Einheiten
- Die neue Anlage (Soll-Zustand) hat einen Endenergieverbrauch von 1.500 kWh und einen Output von 200 Einheiten
- Spezifischer Endenergieverbrauch (Ist-Zustand) = 10 kWh/Einheit
- Spezifischer Endenergieverbrauch (Soll-Zustand) = 7,5 kWh/Einheit
- Spezifische Endenergieeinsparung = 2,5 kWh/Einheit
- Gesamtendenergieeinsparung = 2,5 kWh/Einheit \* 100 Einheiten = 250 kWh

Hinweis: Alternativ kann der Energiebedarf im Soll-Zustand auch mit dem Energiebedarf einer Referenzinvestition verglichen werden, sofern die Referenzanlage eine umsetzbare und wirtschaftliche Alternative darstellt. In diesem Fall ist auch zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten zwingend dasselbe Verfahren/Szenario anzuwenden. Unabhängig hiervon ist zu beachten, dass eine Referenzinvestition, welche einen stark abweichenden Betriebsablauf im Vergleich zum Soll-Zustand aufweist (bspw. Änderungen der Betriebs-/Schichtzeiten, deutliche Aufstockung des Personalbedarfs etc.), nicht als Referenz zur Berechnung des Energieverbrauchs im Ist-Zustand herangezogen werden kann.

#### **Darstellung bei Neuanschaffungen:**

Sollte es sich bei der beantragten Maßnahme um eine erstmalige Neuanschaffung des betrachteten Systems (beispielsweise die erstmalige Errichtung einer Druckluftstation) und nicht um eine Ersatz- oder Zusatzinvestition handeln, ist eine Förderung nur dann möglich, wenn im Vergleich zu einer Referenzanlage eine Endenergieeinsparung und damit eine Verringerung der „zukünftigen“ CO<sub>2</sub>-Emissionen einhergeht. Als Referenzanlage ist nur eine technologisch vergleichbare jedoch weniger energieeffiziente, ebenfalls frei am Markt verfügbare, neue Anlage zulässig. Zudem muss sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllen (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/Europäische Gemeinschaft gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen). Zu beachten ist: Beide Anlagen müssen einen identischen/vergleichbaren Systemnutzen aufweisen. Sowohl die Referenzanlage als auch die Vergleichbarkeit müssen im Einsparkonzept dargestellt werden.

#### **Fördereffizienz / spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren:**

Für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen je nach Energieträger sind die im Anhang definierten CO<sub>2</sub>-Faktoren bindend. Die Faktoren sind im Einsparkonzept hinterlegt, es erfolgt eine automatische Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. Sollten Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein stichhaltiger und belastbarer Nachweis über die Berechnungs- oder Messmethode (z. B. Gutachten, Zertifikat) ist beizufügen. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

---

## **6 Was sind förderfähige Kosten?**

Förderfähig sind die Kosten, die zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgewendet werden müssen.

Die förderfähigen Kosten umfassen die **Investitionsmehrkosten, d.h. die** Kosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Diese können sich zusammensetzen aus:

- **förderfähige Investitionskosten:** Kosten für die Anschaffung der Effizientechnik
- **förderfähige Investitionsnebenkosten:** Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens erbracht werden. Dazu zählen z. B. Kosten für die Planung, Installation, Aufstellung, Montage und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.
- Kosten für die Erstellung des **Einsparkonzeptes**.

Voraussetzung beim Wettbewerb ist, dass der Antragsteller bei der Darstellung der geplanten Effizienzprojekte **plausibel - d. h. glaubhaft, nachvollziehbar und prüffähig** – begründet, inwieweit die geplante(n) Maßnahme(n) aus Effizienzgründen durchgeführt werden soll(en). Detaillierte Informationen dazu können dem **Merkblatt Investitionsmehrkosten** entnommen werden.

Zu beachten ist, dass die **aufgeführten Kosten nur dann förderfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum** geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht förderfähig. Leasingraten sind darüber hinaus auch nur dann förderfähig, wenn ein Eigentumsübergang des Investitionsgutes in den Besitz des antragstellenden Unternehmens im Leasingvertrag vereinbart wurde. Ansonsten entspricht die erbrachte Geldleistung nicht einer Investition, sondern nur einer Miete.

---

## 7 Wie funktioniert das Wettbewerbsverfahren?

Anträge können **kontinuierlich während einer laufenden Wettbewerbsrunde** gestellt werden. Zur Durchführung des Wettbewerbes gibt es mehrere Stichtage, an denen die bis dahin vorliegenden, vollständigen und qualitativ ausreichenden Anträge im Wettbewerb berücksichtigt werden. **Es besteht die Möglichkeit, eine Wettbewerbsrunde bei Überzeichnung des zur Verfügung stehenden Rundenbudgets um 50% vorzeitig zu schließen.** Der aktuelle Stand zur Ausschöpfung des Budgets der laufenden Wettbewerbsrunde kann auf der Website unter „[Wettbewerbsrunden](#)“ eingesehen werden. Es empfiehlt sich daher den Antrag frühzeitig in einer Förderwettbewerbsrunde einzureichen. Später eingereichte Anträge können im schlechtesten Fall erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt werden.

Die Fördereffizienz ist das zentrale Bewertungskriterium zum Vergleich und damit zum Ranking der Projekte im Wettbewerb. Gefördert werden pro Wettbewerbsrunde die Projekte mit der besten Fördereffizienz.

Die **Fördereffizienz** ergibt sich aus dem Verhältnis von beantragter Förderung in Euro zur erreichten CO<sub>2</sub>-Einsparung pro Jahr in Tonnen (Förder-Euro/t CO<sub>2</sub>-Einsparung/a).

Alle bis zum Ende einer Wettbewerbsrunde vollständig eingereichten Anträge werden vom Projektträger bewertet. Dabei erhalten die Antragsteller **im Rahmen einer einmaligen Rückfragerunde und innerhalb einer gesetzten Frist von max. 14 Tagen** die Gelegenheit, Stellung zu offenen Punkten und Fragen zu beziehen sowie ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Nach der finalen Antragsprüfung werden alle Projekte, welche die Wettbewerbsbedingungen erfüllen, nach aufsteigender Fördereffizienz gelistet. Die Förderentscheidung wird auf Basis der Fördereffizienz und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel gefällt.

Ein Förderprojekt, das in der aktuellen Wettbewerbsrunde keinen Zuschlag im Wettbewerb erhält, kann in einer anschließenden Wettbewerbsrunde **erneut teilnehmen**.

Alle Informationen zur laufenden Wettbewerbsrunde werden auf der Website des Förderwettbewerbs unter „[Wettbewerbsrunden](#)“ veröffentlicht.

---

## 8 Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT.

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (z. B. *easy-Online*-Antrag, Einsparkonzept, etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe gewährt werden kann.
- Der **vollständige Antrag** ist vor dem jeweiligen Stichtag **inklusive aller notwendigen Unterlagen und Anlagen** online über [easy-Online](#) zu stellen. Nur das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular aus *easy-Online* (AZA) ist in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift **spätestens 14 Tage später beim Projektträger VDI/VDE-IT einzureichen**. Die Papierform entfällt, wenn der Antrag in *easy-Online* digital signiert wurde. (Hinweis: Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend).
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

Für die Antragsprüfung durch den Projektträger ist eine Zeit von ca. 6 Wochen nach dem Stichtag der Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen. Der Projektstart aller Effizienzprojekte sollte daher sicherheitshalber mindestens zwei Monate nach dem Stichtag der jeweiligen Wettbewerbsrunde in den Antragsunterlagen festgelegt werden.

Ein **vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen**. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Das Projekt darf also erst nach Bewilligung und Beginn der beantragten Projektlaufzeit umgesetzt werden. Ein davor liegender Beginn widerspricht der Vermutung der Notwendigkeit einer Förderung. Planungs- und Beratungsleistungen (z. B. Erstellung des Einsparkonzeptes) dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Vor der Bewilligung angefallene Kosten können jedoch nicht abgerechnet werden (**Kein Beginn** des Vorhabens liegt vor, wenn zwar ein Vertrag abgeschlossen wird, aber ein **eindeutiges Rücktrittsrecht** für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung vereinbart ist. Dem Rücktritt steht gleich, wenn der Vertrag mit auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen der Bewilligung der Fördermittel abgeschlossen wird).

## 8.1 Weitere Antragsdokumente

Zusätzlich zum Einsparkonzept sind zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über *easy-Online* beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in *easy-Online* sind diese als PDF abzuspeichern.

### 8.1.1 Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung steht auf der Website das Dokument „[Einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen](#)“ zur Verfügung. Das darin in Anlage C enthaltene Vordruck-Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.

### 8.1.2 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s) und der Antragsberechtigung.

### 8.1.3 Ggf. weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers VDI/VDE-IT nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden), soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Das BMWi bzw. der Projektträger behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

### 8.1.4 Zusätzlich geforderte Unterlagen bei Contracting

Bei Antragsstellung durch einen Contractor sind die vorstehend genannten Unterlagen sowohl für den Antragssteller als auch für die Contracting-Nehmer vorzulegen.

Folgende Antragsunterlagen sind **zusätzlich** vorzulegen:

- Entwurf des Contracting-Vertrags,
- [Erklärung der Contracting-Partner](#).

#### **Contracting-Vertrag:**

Die Förderung von Effizienzmaßnahmen muss im Rahmen von Neuverträgen erfolgen. Mit der Antragstellung ist der **Entwurf** des Contracting-Vertrags mit dem Contracting-Nehmer vorzulegen, in welchem die folgenden Punkte enthalten sein müssen:

- Benennung der Vertragspartner (Contracting-Geber und Contracting-Nehmer),
- Laufzeit des Vertrages,
- Benennung der geplanten, förderfähigen Maßnahmen,
- Bestätigung beider Vertragspartner, dass der Contracting-Gegenstand für die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Mindestnutzungsdauer zweckbestimmt betrieben wird (siehe folgender Absatz).

Die Mindestnutzungsdauer von drei Jahren muss auch bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Contracting gewährleistet werden. Dieser Forderung kann auf zweierlei Weise nachgekommen werden:

1. Der neue Contracting-Vertrag deckt mindestens die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Nutzungsdauer (mindestens drei Jahre) ab.
2. Ist dies nicht der Fall, so haben beide Vertragspartner den zweckbestimmten Betrieb der Anlagen/Prozesse schriftlich zuzusichern. Dies kann z. B. in der „[Erklärung Contracting-Partner](#)“ vorgenommen werden, die ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

#### **Erklärung Contracting-Partner:**

Die unterschriebene „[Erklärung Contracting-Partner](#)“ ist Pflichtbestandteil der Antragsunterlagen für Contracting-Projekte. Contracting-Geber und Contracting-Nehmer müssen mit Unterschrift erklären, dass:

- der Contracting-Nehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert wurde,
- sie jeweils mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.
- die Anlage für die beim Förderwettbewerb Energieeffizienz angerechnete Mindestnutzungsdauer zweckbestimmt betrieben wird, falls dies nicht im Vertrag selbst geregelt ist.

Bei erfolgreicher Bewertung des Projekts und der Erteilung des Förderzuschlags erfolgt im Zuwendungsbescheid zunächst eine Mittelsperre für die gesamten Projektkosten. Mit Vorlage des/der unterschriebenen Contracting-Vertrags/-Verträge wird diese jeweils aufgehoben.

---

## 9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Für die Vorhabenabwicklung ist Profi-Online zu nutzen.

Bei **Effizienzprojekten** können bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme für angefallene und nachgewiesene förderfähige Kosten während der Projektlaufzeit angefordert werden. Die verbleibenden 50 % werden erst nach Eingang und Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

---

## 10 Wie erfolgt die Nachweisführung nach Projektende?

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Projektes nachzuweisen, dass das Projekt erfolgreich durchgeführt wurde. Hierzu dient der Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis, immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenden Ausgaben), ist innerhalb **von sechs Monaten** nach Projektende beim Projektträger vorzulegen. Die Vordrucke für die Unterlagen finden Sie in profi-Online bzw. werden Ihnen vom Projektträger auf Nachfrage bereitgestellt..

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

- **Nachweis der Betriebsbereitschaft** der technischen Anlage sowie die Bestätigung der Inbetriebnahme,
- Bestätigung durch einen qualifizierten Energieberater oder Sachverständigen (ist das Unternehmen nach DIN ISO 50001 oder EMAS zertifiziert, kann das der eigene Energiemanager sein) zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts bzw. ein aktualisiertes Einsparkonzept,
- Nachweis der Ausgaben der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels:
  - hochzuladenden Rechnungen. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt), inklusive Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.
  - Darüber hinaus muss eine tabellarische Belegübersicht beigefügt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden **Auszahlungen im Bewilligungszeitraum** geleistet worden sind. Finanzierungsraten, die z.B.

beim Mietkauf oder Leasing anfallen und vor oder nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig (siehe auch Punkt 6).

- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebeläge insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Abweichungen vom Projektantrag sind darzustellen und zu begründen und die Auswirkungen klar darzulegen. Bei Abweichungen von der ursprünglich geplanten Investition ist ein aktualisiertes Einsparkonzept einzureichen:

- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag eingesetzten Technik,
- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag festgelegten Systemgrenze,
- Beschreibung des ggf. abweichenden Systemnutzens,
- Vergleich mit der laut Antrag erwarteten Gesamtenergie- und -CO<sub>2</sub>-Einsparung und Angabe von ggf. vorgenommenen Änderungen.

Bei der Durchführung von Projekten im Rahmen eines **Contractings** ist zusätzlich vom Contractor eine Bestätigung des Contracting-Nehmers vorzulegen, dass die Effizienzmaßnahme(n) beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde(n).

---

## 11 Grundsätzliche Hinweise

### 11.1 Rechtsanspruch

Grundsätzlich sind Subventionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verboten, da sie wettbewerbsverzerrend wirken können. Das dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb“ zugrunde liegende Förderkonzept wurde jedoch allgemein und nicht selektiv ausgestaltet. Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft - Förderwettbewerb“ sind deshalb nicht als staatliche Beihilfe einzustufen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

### 11.2 Kumulierungsverbot

Die Förderung nach diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für ein- und dasselbe Vorhaben aus (Kumulierungsverbot). Daneben darf für dasselbe Vorhaben **nicht** gleichzeitig ein Antrag im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuß und Kredit“ beim BAFA oder bei der KfW gestellt werden.

Mittel für eine Energieberatung nach der Richtlinie vom BAFA für das Fördermodul 1 "Energieaudit DIN EN 16247" gemäß Nummer 7.2 der Richtlinie über die Förderung von Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) vom 13. November 2020 ([BAnz AT 11.12.2020 B2](#)), können hingegen in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung des Einsparkonzepts ist jedoch ausgeschlossen.

### **11.3 Vor-Ort-Kontrollen**

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

### **11.4 Prüfungsrecht**

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

### **11.5 Hinweis zur Subventionserheblichkeit**

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## 12 Anhang

### 12.1 Spezifische CO<sub>2</sub>-Faktoren

Für die Berechnung von CO<sub>2</sub>-Emissionen je Energieträger sind die in unten stehender Tabelle abgebildeten Faktoren bindend. Die Faktoren sind im Einsparkonzept für alle Energieträger hinterlegt, es erfolgt eine automatische Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen. **Es ist zu beachten, dass sich die Faktoren auf den Heizwert der Energieträger beziehen.** Liegen die Verbräuche nur auf den Brennwert bezogen vor (z. B. üblich bei der Gasrechnung des Versorgers) sind diese auf den Heizwert umzurechnen.

Energieträger	Einheit	CO <sub>2</sub> -Faktor
Strom Inland	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,427
Nah-/Fernwärme	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,280*
Heizöl leicht	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,266
Heizöl schwer	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,288
Flüssiggas	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,239
Erdgas	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,201
Steinkohle	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,335
Braunkohle	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,383
Rohbenzin	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,264
Diesel	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,266
Biomasse Holz	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,027
Pellets	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,036
Biodiesel	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,070
Biogas	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,152
Klärschlamm	tCO <sub>2</sub> /MWh	0,010

\*Real können die Emissionen im Nah- bzw. Fernwärmebereich in Abhängigkeit des Erzeugerparcs deutlich nach oben und nach unten abweichen. Bei der Eingabe im Einsparkonzept besteht die Möglichkeit, einen abweichenden Wert einzutragen. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen.

Sollten verwendete Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen.

Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Strom eingesetzt werden ist es zulässig, den Faktor für „Erdgas“ bzw. „Strom Inland“ zu verwenden.

**Hinweis:** Die CO<sub>2</sub>-Faktoren für die fossilen Brennstoffe entsprechen den Werten der "Tabellarischen Aufstellung der abgeleiteten Emissionsfaktoren für CO<sub>2</sub>: Energie & Industrieprozesse" des UBA vom 15.04.2020. Die Werte für biogene Energieträger sind aus der UBA-Studie "Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger" vom November 2019 abgeleitet. Für Biomasse Holz wird der Mittelwert der dort aufgeführten Holzarten verwendet. Der CO<sub>2</sub>-Faktor für Strom Inland beruht auf der Schätzung des UBA vom 08.04.2020 für den Strominlandsverbrauch. Die Anpassung der CO<sub>2</sub>-Faktoren erfolgt jährlich auf Basis der neuesten verfügbaren Daten.